



Universität St.Gallen

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht  
und Law and Economics

---

# IFF Forum für Steuerrecht

Aus dem Inhalt

Angelica M. Schwarz

**Data Assets – Bilanzierung von Daten**

Stefan Oesterhelt/  
Laetitia Fracheboud

**Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften**

Jochen Kotzenberg/  
Lukas Schrantz

**Deutsches Steuerrecht: Substanzanforderungen an schweizerische  
(Holding-)Gesellschaften aus Sicht des deutschen Ertragsteuerrechts**

Stefan Oesterhelt/  
Andrea Opel

**Rechtsprechung im Steuerrecht 2023/2**

Henk Fenners/  
Heinz Baumgartner/  
Pascal Duss

**Gesetzgebungs-Agenda 2023/2**

# 2023/2

---

---

## Impressum

### IFF Forum für Steuerrecht

Publikation des Instituts für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics an der Universität St.Gallen (IFF-HSG)

### Abkürzungsvorschlag

FStR

### ISSN 1424-9855

### Herausgeber und Verlag

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics  
an der Universität St.Gallen, Varnbuelstrasse 19, CH-9000 St.Gallen  
Telefon: +41 (0)71 224 25 20  
E-Mail: fstr-iff@unig.ch  
Website: www.iff.unig.ch

### Redaktion

Leitung: Prof. Dr. Peter Hongler (peter.hongler@unig.ch)  
Stellvertretung: Dr. iur. Tabea Lorenz  
Unternehmenssteuer: Prof. Dr. iur. et lic. rer. pol. Raoul Stocker  
Einkommenssteuer: MLaw Fabienne Limacher, LL.M.  
Umsatzsteuer und Verkehrssteuern: Dr. oec. publ. Ivo P. Baumgartner  
Internationales Steuerrecht: Prof. Dr. iur. Pascal Hinny und  
Prof. Dr. Peter Hongler  
Aus der Rechtsprechung: lic. iur. Stefan Oesterheld, LL.M.  
Gesetzgebungs-Agenda: Dr. iur. Henk Fenners  
Produktionsleitung: Ladislava Metzger (ladislava.metzger@unig.ch;  
Telefon: +41 (0)71 224 25 20)

### Manuskripte und Rezensions-Exemplare

Bitte an den Verlag oder elektronisch an peter.hongler@unig.ch

### Lektorat

Dr. rer. oec. Nicole Pohl

### Korrektorat

René Sieber

### Erscheinungsweise

Pro Jahr erscheinen vier Hefte; Erscheinungsdaten sind jeweils der  
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.

### Bezugspreis

Jahres-Abonnement: CHF 424 (Studierende und Steuerexperten in Aus-  
bildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente); Mehrfach-Abonnemente:  
Auskunft beim Verlag. In diesen Preisen sind der Jahresordner sowie die  
Mehrwertsteuer enthalten. Es werden die effektiven Versandkosten ver-  
rechnet.  
Die Rechnungsstellung für Jahres-Abonnemente erfolgt jeweils am  
Jahresanfang.

### Bestellungen

Beim Verlag

### Abbestellungen

Schriftlich beim Verlag bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende

### Herstellung

Cavelti AG, Marken. Digital und gedruckt, Gossau

*Fortsetzung letzte Innenseite*



Universität St.Gallen

Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht  
und Law and Economics

---

# **IFF Forum für Steuerrecht**

**2023/2**

---

# Inhalt

	Artikel	
Angelica M. Schwarz	<b>Data Assets – Bilanzierung von Daten</b>	<b>89</b>
Stefan Oesterhelt/ Laetitia Fracheboud	<b>Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften</b>	<b>110</b>
Jochen Kotzenberg/ Lukas Schrantz	<b>Deutsches Steuerrecht: Substanzanforderungen an schweizerische (Holding-)Gesellschaften aus Sicht des deutschen Ertragsteuerrechts</b>	<b>134</b>
	Aus der Rechtsprechung	
Stefan Oesterhelt/ Andrea Opel	<b>Rechtsprechung im Steuerrecht 2023/2</b>	<b>148</b>
	Gesetzgebungs-Agenda	
Henk Fenners/ Heinz Baumgartner/ Pascal Duss	<b>Gesetzgebungs-Agenda 2023/2</b>	<b>177</b>

# Data Assets – Bilanzierung von Daten

Angelica M. Schwarz



Angelica M. Schwarz,  
Dr. iur., Associate bei  
Bär & Karrer AG

Wichtigster Rohstoff datengetriebener Unternehmen sind ihre Daten. Mittels der richtigen Datenstrategie können Wertzuwächse generiert und Potenziale ausgeschöpft werden. Obschon bisweilen eine regelrechte «Dateneuphorie» herrscht, erscheint das digitale Datenkapital kaum in den Bilanzen solcher Unternehmen. Dies erstaunt, zumal die vom digitalen Informationszeitalter geprägten Marktverhältnisse belegen, dass Daten nicht einfach nur Luft sind – sofern sie richtig verarbeitet und eingesetzt werden. Der nachfolgende Beitrag zeigt auf, wie Daten im Bilanzierungskonzept des OR-Rechnungslegungsrechts zu würdigen sind und wo potenzielle «Aktivierungshürden» bestehen. Dabei wird klar: Um beurteilen zu können, ob und unter welchen Voraussetzungen Daten einen bilanzierbaren Vermögenswert darstellen, braucht es ein minimales Verständnis davon, wie eine Datenstrategie aufgebaut ist und wie aus Rohdaten entscheidungsnützliche Informationen entstehen.

*La matière première la plus importante des entreprises axées sur les données sont leurs propres données. Une bonne stratégie en matière de données permet de générer des plus-values et d'exploiter les potentiels. Bien qu'il règne parfois une véritable «euphorie des données», le capital de données numériques n'apparaît guère au bilan de ces entreprises. Cela est d'autant plus surprenant que les conditions du marché, marquées par l'ère de l'information numérique, prouvent que les données ne sont pas que du vent – à condition qu'elles soient traitées et utilisées correctement. L'article suivant montre comment les données doivent être valorisées dans le concept d'établissement du bilan comptable au sens du CO et où se situent les «obstacles potentiels à l'activation». Il est clair que pour pouvoir juger si et dans quelles conditions des données constituent un actif pouvant être valorisé au bilan, il faut avoir une compréhension minimale de la structure d'une stratégie de données et de la manière dont des informations utiles à la prise de décision sont créées à partir de données brutes.*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>90</b>	<b>4</b>	<b>Bilanztechnische Aktivierung von Daten</b>	<b>98</b>
1.1	Ausgangslage	90	4.1	Vorfragen	98
1.2	Fragestellung und Aufbau	91	4.1.1	Qualifikation als (eigenständiger) immaterieller Wert	98
1.3	Thematische Abgrenzung	91	4.1.2	Abgrenzung zu Know-how, Goodwill und Kundenlisten	98
<b>2</b>	<b>Technische Grundlagen</b>	<b>92</b>	<b>4.2</b>	<b>Daten als Vermögenswert</b>	<b>99</b>
2.1	Begriff Daten	92	4.2.1	Objektive vs. subjektive Betrachtung	99
2.2	Wertschöpfung durch Daten	92	4.2.2	Nutzenpotenzial von Daten	99
2.3	Big-Data-Architektur	93	<b>4.3</b>	<b>Verfügbarmacht über Daten</b>	<b>100</b>
2.4	Datenentsorgung	93	4.3.1	Cloud-Lösungen	100
<b>3</b>	<b>Bilanztechnische Aktivierung im Allgemeinen</b>	<b>94</b>	4.3.2	Open Source Data	100
3.1	Vorfrage: IFRS als Auslegungshilfe?	94	4.3.3	Drittrechte an Daten	101
3.2	Aktivierungsvoraussetzungen	94	<b>4.4</b>	<b>Wahrscheinlicher Mittelzufluss aus der Nutzung von Daten</b>	<b>102</b>
3.2.1	Übersicht	94	4.4.1	Abgrenzung zwischen derivativen und originären Daten	102
3.2.2	Vermögenswert	95	4.4.2	Derivative Daten: Transaktionen zwischen nahestehenden Personen?	103
3.2.3	Verfügbarmacht	95	4.4.3	Originäre Daten: Daten als Gegenstand von F&E	103
3.2.4	Aufgrund vergangener Ereignisse	95	4.4.4	Big Data, KI und Netzwerkeffekte	105
3.2.5	Wahrscheinlicher Mittelzufluss	95	<b>4.5</b>	<b>Verlässlich schätzbarer Wert von Daten</b>	<b>106</b>
3.2.6	Verlässlich schätzbarer Wert	96	<b>4.6</b>	<b>Bewertung von Daten</b>	<b>106</b>
3.3	Aktivierungsfähigkeit von F&E-Kosten	96	<b>5</b>	<b>Fazit und persönliche Würdigung</b>	<b>107</b>
3.4	Bewertung	97	5.1	Daten können bilanziert werden	107
			5.2	Chancen und Risiken	107
			5.3	Markt- vs. Buchwert	107
				Literatur	108
				Materialien	109

## 1 Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Der Begriff *Datafication* beschreibt den Prozess, in dem verschiedene Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens mit digitalen Daten<sup>1</sup> erfasst werden, und zwar mit dem Ziel, diese zu analysieren und als Informationen nutzbar zu machen. Als Konsequenz der fortschreitenden Digitalisierung werden reale Gegebenheiten, Objekte und Verhaltensweisen messbar gemacht, was zu einer immer grösseren Datenflut führt. Dabei werden digitale Fussabdrücke nicht nur in der Online-Welt, sondern auch in der (vermeintlichen) Offline-Welt hinterlassen (so etwa beim kontaktlosen Bezahlen mittels Karte, beim Teilen der Standortdaten mittels aktivierter GPS-Funktion auf dem Smartphone oder wenn eine Überwachungska-

mera das blosse Vorbeigehen filmt). Die zunehmende Digitalisierung lässt sich auch anhand des weltweiten Datenvolumens, welches im Jahre 2020 auf über 50 Zettabyte geschätzt wurde, ablesen – Tendenz steigend. Zur Veranschaulichung: Um diese Datenmenge zu erreichen, müsste ein Spielfilm mit Standardauflösung 50 Billionen Mal gestreamt werden. Das würde etwa sechs Milliarden Jahre dauern (die Erde existiert seit rund 4,6 Milliarden Jahren). Für das Jahr 2025 wird das weltweite Datenvolumen sogar auf über 175 Zettabyte geschätzt.<sup>2</sup>

Die Tatsache, dass immer mehr Daten generiert und gesammelt werden, erfüllt keinen Selbstzweck. Vielmehr versuchen Unternehmen, welche datengetriebene Ge-

1 Nachfolgend ist von «Daten» die Rede. Gemeint sind stets digitale Daten gemäss der Definition in Abschn. 2.1.

2 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Datenökonomie, Informationen abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2020/09/kapitel-1-7-auf-einen-blick.html>; REINSEL/GANTZ/RYDNING, The Digitization of the World, 6 f.

# Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften

Stefan Oesterhelt/Laetitia Fracheboud



*Stefan Oesterhelt, LL.M.,  
Rechtsanwalt, dipl. Steuer-  
experte, Partner bei  
Homburger AG, Zürich*



*Laetitia Fracheboud,  
MLaw, dipl. Steuer-  
expertin, Associate bei  
Homburger AG, Zürich*

Bei der Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften stellen sich zahlreiche steuerrechtliche Fragen. Zunächst stellt sich die Frage, ob in Bezug auf die von der Gesellschaft gehaltenen Liegenschaften die Grundstückgewinnsteuer geschuldet ist. Die meisten Kantone erheben auf der Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften zudem die Handänderungssteuer. Da es sich bei der Handänderungssteuer um eine nicht harmonisierte Steuer handelt, sind die kantonalen Unterschiede sehr gross. Doch auch in Bezug auf die grundsätzlich harmonisierte Grundstückgewinnsteuer gibt es zahlreiche kantonale Besonderheiten, wobei die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben wohl nicht immer ganz eingehalten werden. Besondere Schwierigkeiten stellen sich bei der Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften durch einen ausserhalb des Liegenschaftskantons ansässigen Veräusserer, da die Normen zur beschränkten Steuerpflicht nicht besonders glücklich formuliert sind und auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht immer überzeugt. Ist der Veräusserer zudem in einem DBA-Staat ansässig, müssen zusätzlich die Bestimmungen der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen berücksichtigt werden, was wiederum zahlreiche Fragen aufwirft.

*De nombreuses questions de droit fiscal se posent lors de la vente de parts de sociétés immobilières. Tout d'abord, la question se pose de savoir si l'impôt sur les gains immobiliers est dû en ce qui concerne les biens immobiliers détenus par la société. La plupart des cantons prélèvent en outre des droits de mutation sur la vente de parts de sociétés immobilières. Comme les droits de mutation sont un impôt non harmonisé, les différences cantonales sont très importantes. Mais même l'impôt sur les gains immobiliers, en principe harmonisé, présente de nombreuses particularités cantonales, et les normes d'harmonisation ne sont pas toujours entièrement respectées. Des difficultés particulières se posent en cas d'aliénation de parts de sociétés immobilières par un aliénateur domicilié en dehors du canton où se trouve l'immeuble, car les normes relatives à l'assujettissement limité ne sont pas formulées de manière particulièrement heureuse et la jurisprudence du Tribunal fédéral n'est pas toujours convaincante. Si, en outre, l'aliénateur est domicilié dans un État partie à une CDI, il faut aussi tenir compte des dispositions des conventions de double imposition conclues par la Suisse, ce qui soulève à nouveau passablement de questions.*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> . . . . .	<b>112</b>	<b>6</b>	<b>Erhebung der Grundstückgewinnsteuer in interkantonalen Verhältnissen</b> . . . . .	<b>123</b>
<b>2</b>	<b>Begriff der Immobiliengesellschaft</b> . . . . .	<b>112</b>	<b>6.1</b>	<b>Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Immobiliengesellschaften</b> . . . . .	<b>123</b>
<b>2.1</b>	<b>Bedeutung des Begriffs</b> . . . . .	<b>112</b>	6.1.1	Besteuerungsrecht im interkantonalen Verhältnis . . . . .	123
<b>2.2</b>	<b>Einheitlicher Begriff bei Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer</b> . . . . .	<b>112</b>	6.1.2	Beschränkte Steuerpflicht des Veräusserers im Belegenheitskanton . . . . .	124
<b>2.3</b>	<b>Definition in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung</b> . . . . .	<b>113</b>	6.1.3	Veräusserungen von Minderheitsbeteiligungen . . . . .	125
2.3.1	Abgrenzung zur Betriebsgesellschaft . . . . .	113	<b>6.2</b>	<b>Veräusserung von Anteilen im Geschäftsvermögen</b> . . . . .	<b>125</b>
2.3.2	Kriterien des Bundesgerichts . . . . .	113	6.2.1	Beschränkte Steuerpflicht aus Art. 4 Abs. 1 StHG bzw. Art. 21 Abs. 1 lit. c StHG . . . . .	125
2.3.3	Verhältnis der beiden Kriterien . . . . .	113	6.2.2	Erhebung der Grundstückgewinnsteuer . . . . .	126
2.3.4	Tätigkeitstest . . . . .	113	6.2.3	Kantone Aargau und Luzern . . . . .	126
2.3.5	Aktiventest . . . . .	114	6.2.4	Kanton Waadt . . . . .	126
<b>2.4</b>	<b>Spezialfall Immobilienholdinggesellschaft</b> . . . . .	<b>114</b>	6.2.5	Gewinnsteuer . . . . .	126
2.4.1	Grundstückgewinnsteuer . . . . .	114	<b>7</b>	<b>Erhebung der Grundstückgewinnsteuer bei ausländischem Verkäufer</b> . . . . .	<b>127</b>
2.4.2	Handänderungssteuer . . . . .	115	<b>7.1</b>	<b>Besteuerungsrecht im internationalen Verhältnis gemäss Art. 13 OECD-MA</b> . . . . .	<b>127</b>
<b>3</b>	<b>Steuertatbestand der Grundstückgewinnsteuer</b> . . . . .	<b>115</b>	<b>7.2</b>	<b>Spezialregel: Art. 13 Abs. 4 OECD-MA</b> . . . . .	<b>127</b>
<b>3.1</b>	<b>Monistisches vs. dualistisches System</b> . . . . .	<b>115</b>	7.2.1	Besteuerungsrecht des Lagestaats . . . . .	127
<b>3.2</b>	<b>Übertragung der Verfügungsmacht (Art. 12 Abs. 2 lit. a StHG)</b> . . . . .	<b>116</b>	7.2.2	Immobiliengesellschaft iSv Art. 13 Abs. 4 OECD-MA . . . . .	127
<b>3.3</b>	<b>Veräusserung von Minderheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften (Art. 12 Abs. 2 lit. d StHG)</b> . . . . .	<b>117</b>	<b>7.3</b>	<b>Doppelbesteuerungsabkommen ohne Bestimmung iSv Art. 13 Abs. 4 OECD-MA</b> . . . . .	<b>128</b>
<b>3.4</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b> . . . . .	<b>117</b>	7.3.1	Abkommenspraxis der Schweiz . . . . .	128
<b>3.5</b>	<b>Step-up</b> . . . . .	<b>117</b>	7.3.2	Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats gemäss Art. 13 Abs. 5 OECD-MA . . . . .	128
<b>3.6</b>	<b>Rechtsgrund der Übertragung</b> . . . . .	<b>117</b>	7.3.3	Kein Besteuerungsrecht des Lagestaats nach Art. 13 Abs. 1 OECD-MA . . . . .	128
<b>3.7</b>	<b>Verhältnis zur indirekten Teilliquidation</b> . . . . .	<b>118</b>	7.3.4	Problematik des Step-up . . . . .	129
<b>3.8</b>	<b>Verhältnis zur Transponierung</b> . . . . .	<b>118</b>	<b>7.4</b>	<b>Beschränkte Steuerpflicht des ausländischen Veräusserers</b> . . . . .	<b>129</b>
<b>3.9</b>	<b>Verhältnis zur Quasifusion</b> . . . . .	<b>118</b>	<b>7.5</b>	<b>Immobiliengesellschaft in Drittstaaten</b> . . . . .	<b>130</b>
<b>4</b>	<b>Steuertatbestand der Gewinnsteuer</b> . . . . .	<b>119</b>	<b>7.6</b>	<b>Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen</b> . . . . .	<b>130</b>
<b>4.1</b>	<b>Grundsatz</b> . . . . .	<b>119</b>	7.6.1	Ansässige Person iSv Art. 4 OECD-MA . . . . .	130
<b>4.2</b>	<b>Anwendung des Beteiligungsabzugs für Kapitalgewinne</b> . . . . .	<b>119</b>	7.6.2	Verweigerung unter dem Titel des Abkommensmissbrauchs . . . . .	130
<b>4.3</b>	<b>Step-up</b> . . . . .	<b>120</b>	<b>8</b>	<b>Fazit</b> . . . . .	<b>131</b>
<b>5</b>	<b>Steuertatbestand der Handänderungssteuer</b> . . . . .	<b>120</b>		Literatur . . . . .	131
<b>5.1</b>	<b>Erfassung der Veräusserung einer Immobiliengesellschaft mit der Handänderungssteuer</b> . . . . .	<b>120</b>		Materialien . . . . .	133
<b>5.2</b>	<b>Übertragung der Verfügungsmacht</b> . . . . .	<b>121</b>			
5.2.1	Veränderung der Mehrheitsverhältnisse . . . . .	121			
5.2.2	Verkäufer- vs. Erwerberperspektive . . . . .	121			
5.2.3	Bemessungsgrundlage bei Teilveräusserungen . . . . .	122			
<b>5.3</b>	<b>Rechtsgrund der Übertragung</b> . . . . .	<b>122</b>			

# Deutsches Steuerrecht: Substanzanforderungen an schweizerische (Holding-)Gesellschaften aus Sicht des deutschen Ertragsteuerrechts

Jochen Kotzenberg/Lukas Schrantz



*Jochen Kotzenberg,  
Dr., LL.M., Rechtsanwalt und  
Steuerberater, Partner bei  
Flick Gocke Schaumburg*



*Lukas Schrantz,  
Rechtsanwalt bei Flick  
Gocke Schaumburg*

Auch nach dem Wegfall des schweizerischen Holdingprivilegs bleibt die Schweizerische Eidgenossenschaft ein beliebter Holdingstandort. Aus Sicht des deutschen Steuerrechts stellt sich im Hinblick auf die schweizerische Holding stets die Frage nach der «hinreichenden Substanz». Sowohl die Freistellung vom Quellensteuer einbehalt als auch die Erstattung zunächst einbehaltenen Quellensteuern hängt massgeblich von der Ausstattung und den Funktionen der schweizerischen Holding ab. Ähnliches gilt auch im Bereich der Hinzurechnung der Holdingeinkünfte in Deutschland. Die Ausstattung der schweizerischen Holding und ihre Funktionen haben ebenfalls einen massgeblichen Einfluss auf die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung. Der Beitrag gibt einen Überblick über die für schweizerische Holdinggesellschaften relevanten Regelungen für die Quellensteuerreduktion sowie die Hinzurechnungsbesteuerung und zeigt die Voraussetzungen auf, die schweizerische Holdinggesellschaften zu erfüllen haben, um für beide Regelungsregime hinreichend Substanz aufzuweisen.

*Même après la suppression du privilège holding suisse, la Confédération helvétique reste un lieu d'implantation très apprécié pour les holdings. Du point de vue du droit fiscal allemand, la question de la «substance suffisante» se pose toujours lors qu'on est en présence d'une holding suisse. Tant l'exonération de l'impôt à la source que le remboursement des impôts à la source initialement retenus dépendent dans une large mesure de la dotation et des fonctions de la holding suisse. Il en va de même dans le domaine des règles allemandes relatives aux sociétés étrangères contrôlées. La dotation de la holding suisse et ses fonctions ont également une influence déterminante sur l'imputation des bénéfices supplémentaires (Hinzurechnungsbesteuerung) en Allemagne. L'article donne un aperçu des réglementations applicables aux sociétés holding suisses en matière de réduction de l'impôt à la source et d'imputation des bénéfices supplémentaires (Hinzurechnungsbesteuerung); il montre les conditions que les sociétés holding suisses doivent remplir pour présenter une substance suffisante aux yeux des deux régimes de réglementation.*

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> . . . . .	<b>135</b>	<b>3</b>	<b>Hinzurechnungsbesteuerung und Anforderungen an die Substanz</b> . . . . .	<b>143</b>
<b>2</b>	<b>Ausschluss der Quellensteuerentlastung nach § 50d Abs. 3 EStG-D</b> . . . . .	<b>135</b>	<b>3.1</b>	<b>Tatbestand der §§ 7 ff. AStG-D</b> . . . . .	<b>143</b>
<b>2.1</b>	<b>Quellenbesteuerung in Deutschland</b> . . . . .	<b>135</b>	3.1.1	Reguläre Hinzurechnungsbesteuerung . . . . .	143
2.1.1	Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grundlage des DBA-D . . . . .	135	3.1.2	Erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung . . . . .	143
2.1.2	Möglicher Ausschluss der Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG-D . . . . .	136	<b>3.2</b>	<b>Rechtsfolgen</b> . . . . .	<b>143</b>
2.1.3	Unionsrechtliche Dimension des § 50d Abs. 3 EStG-D . . . . .	137	<b>3.3</b>	<b>Substanz-Escape gem. § 8 Abs. 2 AStG-D (sog. Escape-Klausel)</b> . . . . .	<b>143</b>
<b>2.2</b>	<b>Tatbestand und Substanzanforderungen des § 50d Abs. 3 EStG-D</b> . . . . .	<b>137</b>	3.3.1	Überblick . . . . .	143
2.2.1	Regelungsmechanismus der Norm und Auswirkungen . . . . .	137	3.3.2	Normative Substanzanforderungen im Einzelnen . . . . .	144
2.2.2	Erstes Missbrauchsindiz: «Fehlende hypothetische persönliche Entlastungsberechtigung» . . . . .	138	3.3.3	Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen . . . . .	144
2.2.3	Zweites Missbrauchsindiz: «Fehlende sachliche Entlastungsberechtigung» (Substanztest) . . . . .	139	3.3.4	Outsourcing . . . . .	145
2.2.4	Spezifizierung der Substanzanforderungen an Holdinggesellschaften . . . . .	142	3.3.5	Gesicherter Informationsaustausch . . . . .	145
2.2.5	Rückausnahme nach § 50d Abs. 3 S. 2 EStG-D . . . . .	142	<b>4</b>	<b>Ausblick</b> . . . . .	<b>146</b>
				Literatur . . . . .	146
				Materialien . . . . .	147

## 1 Einleitung

Die wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland sind eng. Trotz der Abschaffung des sog. Holdingprivilegs<sup>1</sup> ist die Schweizerische Eidgenossenschaft aus deutscher Sicht ein beliebter Holdingstandort. Umgekehrt werden schweizerische (Holding-)Gesellschaften nicht selten von Anteilseignern mit Sitz in Deutschland gehalten. Die Umsetzung verschiedener EU-Richtlinien und die berechtigte Sorge um einen nicht gerechtfertigten Verlust von Besteuerungssubstrat haben den deutschen Gesetzgeber in den vergangenen Jahren veranlasst, die innerstaatlichen Regelungen zur Quellensteuerentlastung und zur Hinzurechnungsbesteuerung deutlich zu verschärfen. Beide Regelungsregime können gravierende Auswirkungen auf bestehende Holdingstrukturen haben und sind bei der Implementierung neuer Strukturen zu beachten. Der nachfolgende Beitrag erläutert daher die Regelung des § 50d des deutschen Einkommensteuergesetzes als Zentralnorm für den Ausschluss der Quellensteuerentlastung und zeigt den Anwendungsbereich der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung im Bereich schweizerischer Holdinggesellschaften auf.

## 2 Ausschluss der Quellensteuerentlastung nach § 50d Abs. 3 EStG-D

### 2.1 Quellenbesteuerung in Deutschland

#### 2.1.1 Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grundlage des DBA-D

Handelt es sich bei der schweizerischen Holdinggesellschaft um eine Kapitalgesellschaft, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in Deutschland hat, ist diese in Deutschland nur beschränkt auf ihre inländischen Einkünfte steuerpflichtig. Dividenden und Gewinnanteile (nachfolgend nur «Dividenden»), welche der schweizerischen Holdinggesellschaft aus der Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft zufließen, qualifizieren nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG-D) als inländische Einkünfte (§ 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1 S. 1 KStG-D iVm § 49 EStG-D). Erhoben wird die auf die Dividenden entfallende Steuer im Wege des Steuerabzugs nach den Vorschriften der §§ 43 ff. EStG-D (Kapitalertragsteuer). Danach ist die deutsche Kapitalgesellschaft Entrichtungspflichtige der fremden Steuerschuld der schweizerischen Holdinggesellschaft.<sup>2</sup> Im massgeblichen Steuerentstehungszeitpunkt hat die deutsche Kapitalgesellschaft für Rechnung der Holding die Steuer einzubehalten, abzuführen, anzumelden und zu bescheinigen, wodurch der Quellensteuerabzug in Deutschland umgesetzt wird.<sup>3</sup> Der hierbei für den Steuer-

1 Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28.9.2018, BBl 2018, 6031.

2 LEVEDAG, § 43 EStG N 1.

3 Dazu im Einzelnen Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 18.1.2016, BStBl. I 2016, 85.

Aus der Rechtsprechung

# Rechtsprechung im Steuerrecht 2023/2

Stefan Oesterhelt/Andrea Opel



*Stefan Oesterhelt, LL.M.,  
Rechtsanwalt, dipl. Steuer-  
experte, Partner bei Hom-  
burger AG, Zürich*



*Andrea Opel, Prof. Dr. iur.,  
Ordinaria für Steuerrecht an  
der Universität Luzern*

## Inhalt

1	BGer vom 17.3.2023 (Art. 20 Abs. 3 DBG bei verdeckten Kapitaleinlagen) . . . . .	149	5	BGer vom 15.2.2023 (Besteuerungsrecht für die Marke im Konzern) . . . . .	163
1.1	Sachverhalt . . . . .	149	5.1	Sachverhalt . . . . .	163
1.2	Aus den Erwägungen . . . . .	149	5.2	Aus den Erwägungen . . . . .	163
1.3	Bemerkungen . . . . .	150	5.3	Bemerkungen . . . . .	164
2	BGer vom 23.2.2023 (Aufgabe der Praxis zum wirtschaftlichen Neubau) . . . . .	154	6	BGer vom 16.1.2023 (Verzinsung eines Aktionärsdarlehens). . . . .	165
2.1	Sachverhalt . . . . .	154	6.1	Sachverhalt . . . . .	165
2.2	Aus den Erwägungen . . . . .	155	6.2	Aus den Erwägungen . . . . .	165
2.3	Bemerkungen . . . . .	155	6.3	Bemerkungen . . . . .	166
3	BGer vom 6.5.2022 (Satzbestimmendes Einkommen bei Quasiansässigkeit) . . . . .	157	7	BGer vom 19.5.2022 (Grosse Säule 3a bei BGSA-Einkünften) . . . . .	168
3.1	Sachverhalt . . . . .	157	7.1	Sachverhalt . . . . .	168
3.2	Aus den Erwägungen . . . . .	158	7.2	Aus den Erwägungen . . . . .	168
3.3	Bemerkungen . . . . .	159	7.3	Bemerkungen . . . . .	169
4	BGer vom 13.12.2022 (Vermögenssteuer auf Anteilen an einer französischen SCI) . . . . .	160	8	BGer vom 8.11.2022 (Amtshilfe; rechtsgültige Eröffnung im Bundesblatt gegenüber wirtschaftlich Berechtigtem im Ausland) . . . . .	171
4.1	Sachverhalt . . . . .	160	8.1	Sachverhalt . . . . .	171
4.2	Aus den Erwägungen . . . . .	160	8.2	Aus den Erwägungen . . . . .	171
4.3	Bemerkungen . . . . .	161	8.3	Bemerkungen . . . . .	172
				Literatur . . . . .	173
				Materialien . . . . .	175

# Gesetzgebungs-Agenda 2023/2

Dr. iur. Henk Fenners\*/lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/lic. iur. Pascal Duss\*\*\*

## Inhalt

<b>1 Bund</b> . . . . .	<b>178</b>	<b>2.6 Genf</b> . . . . .	<b>183</b>
<b>1.1 Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz</b> . . . . .	<b>178</b>	<b>2.7 Glarus</b> . . . . .	<b>184</b>
1.1.1 Verfassungsänderung . . . . .	178	<b>2.8 Jura</b> . . . . .	<b>184</b>
1.1.2 Temporäre Verordnung . . . . .	178	<b>2.9 Luzern</b> . . . . .	<b>184</b>
<b>1.2 Änderung des Mehrwertsteuergesetzes</b> . . . . .	<b>178</b>	<b>2.10 Neuenburg</b> . . . . .	<b>185</b>
<b>1.3 Einführung einer Tonnagesteuer in der Schweiz</b> . . . . .	<b>178</b>	<b>2.11 Solothurn</b> . . . . .	<b>185</b>
<b>1.4 Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien</b> . . . . .	<b>179</b>	<b>2.12 St.Gallen</b> . . . . .	<b>185</b>
<b>1.5 Einführung der Individualbesteuerung</b> . . . . .	<b>179</b>	2.12.1 XIX. Nachtrag zum Steuergesetz . . . . .	185
<b>1.6 Einführung einer Pauschale für alle Berufskosten</b> . . . . .	<b>180</b>	2.12.2 XX. Nachtrag zum Steuergesetz . . . . .	185
<b>1.7 In der Frühjahrsession 2023 behandelte Motionen und Initiativen</b> . . . . .	<b>180</b>	2.12.3 XXI. Nachtrag zum Steuergesetz . . . . .	185
<b>2 Kantone</b> . . . . .	<b>180</b>	<b>2.13 Zug</b> . . . . .	<b>186</b>
<b>2.1 Aargau</b> . . . . .	<b>180</b>	<b>3 International</b> . . . . .	<b>186</b>
<b>2.2 Appenzell Ausserrhoden</b> . . . . .	<b>181</b>	<b>3.1 Übersicht</b> . . . . .	<b>186</b>
<b>2.3 Appenzell Innerrhoden</b> . . . . .	<b>181</b>	<b>3.2 Deutschland</b> . . . . .	<b>187</b>
<b>2.4 Basel-Stadt</b> . . . . .	<b>181</b>	<b>3.3 OECD – BEPS-Aktionspunkt 14</b> . . . . .	<b>187</b>
<b>2.5 Bern</b> . . . . .	<b>182</b>	<b>3.4 OECD – BEPS-Aktionspunkt 6</b> . . . . .	<b>187</b>
		<b>3.5 UNO</b> . . . . .	<b>188</b>

\* Amtsleiter-Stellvertreter und Leiter Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\*\* Leiter bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern.

---

Impressum (Fortsetzung)

**Urheber- und Verlagsrechte**

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.

---

## Abonnement

Ausfüllen und senden an:

**IFF Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics**  
Universität St.Gallen, Varnbühlstrasse 19, CH-9000 St.Gallen

Ich abonniere/wir abonnieren das IFF Forum für Steuerrecht zum Preis von CHF 424 pro Jahr (Studierende und Steuerexperten in Ausbildung: 50 % Rabatt für Neu-Abonnemente), beginnend mit:

Ausgabe 2023/1       Ausgabe 20\_\_\_/1

In diesem Preis sind der Jahresordner und die Mehrwertsteuer enthalten; Versandkosten werden mit dem effektiven Betrag in Rechnung gestellt.

Anzahl Abonnemente:

---

Name/Firma:

---

Adresse:

PLZ, Ort:

---

Tel.:

---

E-Mail:

---

Datum:

Unterschrift:

---

